

SATZUNG

23.08.16

Rahlstedter-Netzwerk e.V.
Rahlstedter Straße 56 · 22149 Hamburg
www.rahlstedter-netz.de

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen ‚Rahlstedter Netzwerk‘. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name ‚Rahlstedter Netzwerk e.V.‘.

(2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist

der freie Zusammenschluss gleichgesinnter Menschen aus der Rahlstedter Geschäftswelt und Umgebung in einem ihren gemeinsamen Interessen dienenden Rahmen.

Der Verein soll geeignete Strukturen zur Vernetzung der Gewerbetreibenden schaffen, die es erlauben, dass gemeinsame Möglichkeiten genutzt, gemeinsame Interessen vertreten und gegenseitige Beziehungen verstärkt werden.

(2) Seinen Zweck will der Verein erreichen durch Netzwerktreffen mit Unternehmensvorstellung, Vorträge,

gesellschaftliche Veranstaltungen, Diskussionen, Unternehmer-Frühstück, Betriebsbesichtigungen sowie durch Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit gleichgerichteten Vereinigungen.

Förderung der Attraktivität des Rahlstedter Stadtkerns durch Veranstaltungen, regelmäßige Treffen, für Gemeinwohl der Rahlstedter ohne eigene Interessen oder eigenen wirtschaftlichen Zweck, Kooperationen mit vorhandenen Netzwerken wie Kulturverein, Kulturwerk, Bürgerverein, Sportvereine etc. zur Erreichung

gemeinsamer Ziele im Stadtteil und der Umgebung.

(3) Der Verein kann Mitglied in anderen Institutionen werden, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jeder Antragsteller sollte von mindestens zwei Mitgliedern des ‚Rahlstedter Netzwerk e.V.‘ empfohlen werden.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Geschäftsaufgabe von juristischen Personen, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (3/4 Mehrheit) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des

Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat (z.B. §2(1)), kann es durch Beschluss des Vorstandes (3/4 Mehrheit) aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Über die Höhe des Betrages entscheidet die

Mitgliederversammlung durch Beschluss. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Diese müssen zweckgebunden, freiwillig (z.B. für größere gemeinsame Aktionen) und transparent sein.

(2) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die mit dem Eintritt in den Verein fällig werden.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Jahr erfolgt keine Erstattung des gezahlten Mitgliedsbeitrages.

(4) Der Vorstand kann in Einzelfällen und auf Antrag Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder eine Ratenzahlung vereinbaren.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen: Dem/Der Vorsitzenden, dem/der KassenwartIn,

dem/die SchriftführerIn. Er sollte nicht mehr als maximal neun Mitglieder umfassen.

Er muss eine ungerade Anzahl sein. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Aufgaben an Mitglieder zu delegieren.

2. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB aus zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.

Ihm obliegt die Aufsicht über die Durchführung der Vereinsbeschlüsse.

5. Der Vorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung sowie Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Die Vertretung des Vereins nach Außen und gegenüber Dritten
- Das Führen von Verhandlungen mit öffentlichen Stellen

6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dabei sollen in den Jahren mit ungerader Endziffer die Hälfte des Vorstandes gewählt werden - nämlich der/die KassenwartIn und zwei oder vier weitere Vorstandsmitglieder. In den Jahren mit gerader Endziffer der/die Vorsitzende, der/die SchriftführerIn sowie einen oder drei weitere Vorstandsmitglieder, somit die andere Hälfte des Vorstandes gewählt werden. Sie bleiben jedoch solange im Amt bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied, das spätestens vierzehn Tage nach Ernennung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden muß. Die erste Mitgliederversammlung wählt den/die KassenwartIn und zwei oder vier weitere Vorstandsmitglieder für drei Jahre sowie den/die Vorsitzende, den/die SchriftführerIn und einen oder drei weitere Vorstandsmitglieder für zwei Jahre.

Vorstandssitzungen sind bei Bedarf einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei

Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind mit einem

Kurzprotokoll festzuhalten. Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, mündlich,

fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, falls alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Diese Beschlüsse bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Der erste Vorstand nach Eintragung in das Vereinsregister wird nach folgendem Modus gewählt: Die Hälfte des Vorstandes für zwei Jahre, die andere Hälfte für drei Jahre.

§ 7 Mitgliederversammlungen

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Dazu kann jedes Mitglied einen Antrag stellen. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Für alle weiteren Beschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung bei 25 % aller Mitglieder. Sollte dieses Quorum nicht erreicht werden, so ist bei einer Folgeversammlung mit gleich lautender Tagesordnung die Anzahl der Anwesenden ausreichend. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet und von einem Weiteren protokolliert.

(3) Stimmrechtsübertragung

Grundsätzlich muss die Stimme persönlich abgegeben werden.

Das Wahlrecht auf der Versammlung lässt sich aber auch übertragen.

Die Vollmacht muss schriftlich erteilt, aber nicht beglaubigt werden.

Sie sollte dem Vorstand oder Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung im Original vorgelegt werden.

Jedes Mitglied darf maximal ein anderes Mitglied vertreten.

(4) Digitale / Hybride Versammlung

Die Mitgliederversammlung kann entweder real, in hybrider Form oder ausschließlich virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Onlineversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur die berechtigten Teilnehmer an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins) können.

Die „Geschäftsordnung für Onlineversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die jeweils aktuelle Fassung der „Geschäftsordnung für Onlineversammlungen“ wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl von Vorstandsmitgliedern.
- Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes.
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und
- Entlastung des Kassenwartes.
- Wahl der Vorstandsmitglieder.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
- Beschluss über vorliegende Anträge.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vier Wochen vorher vom Vorstand per email einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Rechnungslegung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die über die Prüfung der folgenden zwei Mitgliederversammlungen zu berichten haben und Antrag auf Entlastung des Vorstands stellen.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die KassenwartIn gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an eine oder mehrere von den Liquidatoren zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung in Rahlstedt.
- (4) Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Gegründet am 23.08.2016 Geändert am 15.09.2016 Geändert am 23.02.2024